

12719/AB
= Bundesministerium vom 16.01.2023 zu 13064/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.824.849

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13064/J-NR/2022 betreffend sexualpädagogische Workshops in Schulen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen am 16. November 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Welche Organisationen, Expert*innen und Einrichtungen waren konkret in die Verfassung des gegenständlichen Entwurfes einbezogen?*

Die Ausarbeitung des legistischen Entwurfs erfolgte durch die zuständige Organisationseinheit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Zusätzlich wurde die Fachexpertise von Herrn Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal, Stv. Vorstand des Instituts für Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Wien, eingeholt.

Zu den Fragen 2 und 3 sowie 8:

- *Steht die von Ihnen in 11733/AB angekündigte und mit EUR 50.172 finanzierte „Webapplikation („..) von der Firma SIB Vision GmbH“ inzwischen zur Verfügung?*
 - a. Wenn ja, wo steht diese Applikation zur Verfügung?
 - b. Wenn nein, ab wann wird sie zur Verfügung stehen?
 - c. Welche genauen Tätigkeiten werden von dieser Webapplikation erfüllt?
- *Wo und auf welche Weise werden die Ergebnisse der Beurteilungen externer Anbieter*innen gemäß der gegenständlichen Verordnung Schulen, Lehrer*innen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?*
- *Wann und mit welchen Ergebnissen wurde der von Ihnen in 11733/AB angekündigte „Call zur Einreichung (der Geschäftsstelle, Anm.) über eine Webapplikation“ durchgeführt? Bitte um detaillierte Auflistung des Ablaufs und seiner Ergebnisse,*

insbesondere auch der Information wo und mit wie vielen/welchen Einreichungen dieser Call durchgeführt wurde.

Ja, die Webapplikation ist fertig gestellt und wird parallel zur Etablierung der Geschäftsstelle nach Kundmachung der Verordnung freigeschaltet werden. Auch der Call an die externen Anbieterinnen und Anbieter zur Einreichung wird nach Kundmachung der Verordnung und Etablierung der Geschäftsstelle erfolgen.

Die Applikation gliedert sich im Wesentlichen in drei Bereiche. Ein Bereich steht den Organisationen bzw. Vereinen zur Verfügung, die den Schulen ein sexualpädagogisches Angebot zur Verfügung stellen möchten und die deshalb ihre Unterlagen über diesen Bereich der Webapplikation einreichen müssen. Ein zweiter Bereich ist für die Geschäftsstelle vorgesehen, indem hier die Anträge auf ihre formale Vollständigkeit überprüft und anschließend an das Board weitergeleitet werden. Der dritte Bereich ist für die Publikation der Ergebnisse vorgesehen, d.h. hier können die Schulen aus einer Liste der vom Board empfohlenen Angebote eine entsprechende Auswahl treffen.

Zu Frage 4:

- *Warum steht, wie von Ihnen in 11166/AB angekündigt, der Bericht „Schulische Sexualpädagogik in Österreich“ noch nicht online zur Verfügung, obwohl die gegenständliche Verordnung sogar schon medial kommuniziert wurde?*
 - a. *Wenn wird dieser Bericht online zugänglich sein?*
 - b. *Fügen Sie den Bericht bitte der Beantwortung dieser Anfrage bei.*

Die Studie „Schulische Sexualpädagogik in Österreich“ ist im Wege der Website der Schulpyschologie allgemein zugänglich (<https://www.schulpsychologie.at/startseite/news-detailansicht/aspekte-der-qualitaetssicherung-in-der-schulischen-sexualpaedagogik-in-oesterreich> bzw. https://www.oif.ac.at/fileadmin/user_upload/p_oif/Forschungsberichte/fb_40_sexulapae_dagogik.pdf).

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Stimmen die medialen Ankündigungen, wonach die ab 1. Dezember 2022 einzurichtende Geschäftsstelle schon vorab an das Rote Kreuz vergeben wurde?*
- *Nach welchen konkreten Kriterien wurde die Entscheidung über die Vergabe dieser Geschäftsstelle getroffen?*
 - a. *Welche anderen Bundesministerien waren in diese Entscheidung einbezogen bzw. gab es dazu Gespräche mit anderen Ministerien?*
 - b. *Gab es innerhalb der Bundesregierung Vereinbarungen, durch die die Entscheidung über die Vergabe dieser Geschäftsstelle mit anderen politischen Entscheidungen in Verbindung stand?*
 - c. *Bitte schlüsseln Sie die entscheidenden Vergabekriterien konkret auf?*

d. Welche anderen Einrichtungen oder Vereine kamen aus Ihrer Sicht für die Vergabe der Geschäftsstelle in Frage?

- *Warum genau hat Ihrer Meinung nach das Rote Kreuz, als eine Organisation, die bisher nicht im Bereich der Sexualpädagogik aktiv war, die nötige Expertise in diesem Bereich?*

Die Geschäftsstelle wird strukturell bei der GIVE-Servicestelle angesiedelt, einer seit vielen Jahren bestehenden gemeinsamen Initiative des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und des Österreichischen Jugendrotkreuzes. Die entscheidenden Kriterien für die Ansiedlung der Geschäftsstelle in der GIVE-Servicestelle liegen in der langjährigen Erfahrung der Servicestelle im Bereich der schulischen Gesundheitsförderung, ihrer langjährigen Erfahrung im Projektmanagement bzw. bezüglich der professionellen Zusammenarbeit mit Schulen sowie darin, dass die Servicestelle bereits über einen profunden österreichweiten Überblick über sexualpädagogische Angebote verfügt.

Bezüglich der Fragestellungen unter lit. a, b und d ist anzumerken, dass es bezüglich der Ausgestaltung des Prozesses und des Boards Gespräche mit dem Gesundheitsministerium sowie dem Bundeskanzleramt bzw. Familienministerium gab. Es existieren jedoch keine Vereinbarungen über die Vergabe der Geschäftsstelle, die mit anderen politischen Entscheidungen in Verbindung standen. Im Zuge der Suche nach einer geeigneten Organisation für die operative Verankerung der Geschäftsstelle wurden auch Gespräche mit der Universität Wien, Institut für Familienforschung, und einem potenziell geeignet erscheinenden Verein geführt, die jedoch zu keinen Ergebnissen führten.

Zu Frage 9:

- *Warum genau wurde die Geschäftsstelle nicht innerhalb Ihres Bundesministeriums angesiedelt, sondern bewusst außerhalb der Hoheitsverwaltung eingerichtet?*
- a. Hat die Einschränkung des parlamentarischen Interpellationsrechts durch diese Auslagerung aus Ihrem Bundesministerium eine Rolle in der Entscheidung für diese Organisationsstruktur gespielt?*

Ausschlaggebend ist, dass die Auswahl der Angebote bzw. die Erarbeitung entsprechender Empfehlungen durch eine unabhängige, fachliche versierte Instanz erfolgt und deshalb sowohl die Arbeit des Boards wie die Arbeit der Geschäftsstelle außerhalb der Hoheitsverwaltung erfolgen soll. Diese Unabhängigkeit und die notwendige Expertise für die Abwicklung sind durch die Einrichtung der Geschäftsstelle bei der GIVE-Servicestelle gewährleistet.

Eine Einschränkung des parlamentarischen Interpellationsrechts stellte zu keinem Zeitpunkt der Planungen ein Ziel dar, sondern mir ist im Gegenteil daran gelegen, dass die Prozesse in der Geschäftsstelle und im Board transparent und sowohl für die

parlamentarische Kontrolle wie auch für die breite Öffentlichkeit nachvollziehbar ablaufen.

Zu Frage 10:

- *Wer werden die von Ihnen nominierten Board-Mitglieder sein?*
 - a. *Werden alle Board-Mitglieder öffentlich gemacht?*
 - b. *Nach welchen Kriterien werden die Board-Mitglieder bestellt?*

Die Nominierung der Board-Mitglieder kann erst nach Kundmachung der Verordnung erfolgen. Alle Board-Mitglieder werden öffentlich bekannt gemacht. Es soll sichergestellt werden, dass eine wissenschaftlich fundierte Expertise aus den Bereichen Gesundheit, Bildung, Fachdidaktik, Qualitätsmanagement und Sexualpädagogik innerhalb des Boards vorhanden ist.

Zu Frage 11:

- *Wie genau begründen Sie die medial kommunizierte Grundlage, dass im Rahmen dieses Qualitätssicherungsverfahrens zwar Empfehlungen abgegeben werden, aber „kein Verein ausgeschlossen“ werden wird?*
 - a. *Erfüllt dieses Verfahren damit aus Ihrer Sicht seine Aufgabe ausreichend?*

Das Board wird auf Basis der Verpflichtungserklärung und den Ergebnissen externer Gutachten eine positive oder negative Empfehlung aussprechen. Diese kann sich beispielsweise auch auf bestimmte Schultypen oder Altersgruppen beziehen. Auf der Webapplikation stehen diese qualitätsgesicherten Empfehlungen den Schulen zur Verfügung, damit sie ein jeweils passendes Angebot auswählen können. Liegt keine Empfehlung für den jeweiligen Schultyp bzw. die jeweilige Altersgruppe vor, so ist dieses Angebot von der Schule auszuschließen.

Zu Frage 12:

- *Welche „externen wissenschaftlichen Sachverständigen“ werden konkret zur Unterstützung der Geschäftsstelle herangezogen?*
 - a. *Handelt es sich dabei um den von Ihnen in 11733/AB angekündigten „Expertinnen- und Experten-Pool“?*
 - b. *Nach welchen Kriterien werden diese ausgewählt?*
 - c. *Welche finanziellen Mittel stehen für diese Sachverständigen zur Verfügung?*
 - d. *Ist es möglich, dass Mitarbeiter*innen von Bundesministerien oder nachgelagerten Dienststellen als solche Sachverständige ausgewählt werden?*

Die Auswahl der unabhängigen Expertinnen und Experten auf Basis facheinschlägiger Kriterien obliegt dem Board. Für eine Begutachtung werden jeweils zwei Expertinnen und Experten beauftragt, die ein gemeinsames Gutachten zu erstellen haben (Vier-Augen-Prinzip). Das Sachverständigengutachten prüft die Ausbildung der in den Schulen eingesetzten Personen, die wissenschaftliche Evidenz der vermittelten Inhalte, das

pädagogische Konzept, die Berücksichtigung rechtlicher, insbesondere schulrechtlicher Grundlagen und die Einhaltung ethischer Grundsätze wie z.B. das Indoktrinationsverbot und Pluralitätsgebot. Pro Sachverständigengutachten stehen EUR 1.000,-- zur Verfügung.

Zu Frage 13:

- *Welche finanziellen Mittel stehen für die Arbeit der Geschäftsstelle pro Jahr zur Verfügung und aus welchen Budgetmitteln werden diese finanziert?*

Für den laufenden Betrieb der Geschäftsstelle stehen rund EUR 52.000,-- pro Jahr aus den Budgetmitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung.

Zu Frage 14:

- *Werden die, von der Geschäftsstelle erstellten, „Entscheidungen über die weitere Vorgangsweise (... sowie) Vorschläge an die obersten Organe der Verwaltung“ vollumfänglich öffentlich gemacht?*
 - a. *Wenn ja, wo und in welcher Form?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht? Bitte führen Sie Ihre Begründung aus.*
 - c. *Werden diese Entscheidungen und Vorschläge, beispielsweise in Form eines Berichtes, dem Parlament vorgelegt?*
 - d. *Sind diese Entscheidungen und Vorschläge im Sinne der nötigen Transparenz bei diesem heiklen Thema vom parlamentarischen Interpelationsrecht [sic] erfasst?*

Die Geschäftsstelle erstellt grundsätzlich keine „Entscheidungen über die weitere Vorgangsweise“ und erarbeitet keine „Vorschläge an die obersten Organe“, sondern diese Aufgabe obliegt gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 der Verordnung über die Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von schulexternen Angeboten zur Unterstützung des schulischen Unterrichts (externe Qualitätssicherungsverordnung) dem Board. Dieses legt dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung einen Bericht über die Arbeit und die dabei gewonnenen Erkenntnisse vor.

Die Erteilung von Rechtsauskünften zur Reichweite des Fragerights entsprechend der Fragestellung unter lit. d fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 15 und 18:

- *Wird es weitere Maßnahmen zur Überprüfung der praktischen Arbeit dieser Vereine geben? Beispielsweise in Form einer stichprobenartigen Teilnahme von Sachverständigen an diesen Angeboten?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht? Bitte führen Sie Ihre Begründung aus.*
- *Werden die, in den Bundesländern eingerichteten Clearing-Stellen weiterhin tätig sein?*
 - a. *Wenn ja, welche Aufgabe werden Sie verfolgen?*

Die Clearingstellen in den Bildungsdirektionen werden weiterhin in die Qualitätssicherung regionaler externer Angebote einbezogen und stehen den Schulen als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Überprüfung der praktischen Arbeit der Vereine erfolgt einerseits durch die Pädagoginnen und Pädagogen, die für den Unterricht verantwortlich sind und daher auch bei externen Vorträgen anwesend sind. Zusätzlich kann jederzeit sowohl die Schulleitung als auch das Schulqualitätsmanagement eine stichprobenartige Überprüfung vornehmen. Weiters gibt es eine Feedbackmöglichkeit durch Pädagoginnen bzw. Pädagogen. Die Ergebnisse des Feedbacks werden regelmäßig vom Board gesichtet und bei Bedarf einzelne Angebote einer neuerlichen Qualitätssicherung unterzogen.

Zu Frage 16:

- *Sieht dieser Erlass insgesamt eine Möglichkeit vor, externen Anbieter*innen die generelle Ausübung sexualpädagogischer Workshops an Schulen rechtsverbindlich zu untersagen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Pädagoginnen und Pädagogen werden per Rundschreiben darauf hingewiesen, dass nur auf qualitätsgesicherte Angebote zurückgegriffen werden darf. Sollten Pädagoginnen und Pädagogen andere Entscheidungen treffen, müssen sie im Anlassfall mit entsprechenden dienst- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Zu Frage 17:

- *Wie wird konkret sichergestellt, dass die Transparenz der Arbeit der Geschäftsstelle gewährleistet und eine ideologische Vereinnahmung der damit einhergehenden Befugnisse zuungunsten einer wissenschaftsbasierten, diversitäts- und menschenrechtsorientierten sexuellen Bildung gemäß den geltenden Erlässen und gesetzlichen Regelungen unterbunden wird?*

Die Geschäftsstelle ist in erster Linie für die administrative Abwicklung zuständig. Zur Qualitätssicherung der Prozesse und Gewährleistung der wissenschaftlich und pädagogisch fundierten Empfehlungen wird ein Board eingerichtet, das aus einschlägigen Expertinnen und Experten besteht. Dem Board obliegt auch die Gewährleistung der erforderlichen Transparenz.

Zu Frage 19:

- *Gibt es für die Arbeit der Geschäftsstelle und insgesamt für den durch den gegenständlichen Erlass aufgesetzten Qualitätssicherungsprozess eine Evaluierungsphase, die auf mögliche Schwächen und Verbesserungsmöglichkeiten aufmerksam machen kann?*
 - a. *Wenn ja, wie genau ist diese Evaluierungsphase gestaltet?*
 - b. *Wenn ja, werden Sie die Ergebnisse dieser Evaluierungsphase öffentlich machen und insbesondere dem Parlament zur Diskussion vorlegen?*

c. Wenn nein, warum sehen Sie dazu keine Notwendigkeit? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Ja, es ist eine Evaluierung geplant, deren Ergebnisse auch öffentlich zugänglich sein werden. Details dazu werden vom unabhängigen Board festgelegt.

Zu Frage 20:

➤ *Welche konkreten weiteren Schritte planen Sie zur Qualitätssicherung und zur Stärkung wissenschaftsbasierter sexueller Bildung an Schulen? Bitte um detaillierte Antwort.*

Die neu verordneten Lehrpläne leisten einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung wissenschaftsbasierter sexueller Bildung an Schulen. Zusätzlich zur Vermittlung des Themas in den Fachlehrplänen der Primarstufe (Sachunterricht) und Sekundarstufe I (Biologie und Umweltbildung) ist Sexualpädagogik auch als übergreifendes Thema in den neuen Lehrplänen verankert. Das bedeutet, dass Sexualpädagogik in unterschiedlichen Gegenständen verbindlich thematisiert und das vernetzte Lernen der Schülerinnen und Schüler über die fachspezifischen Pflichtgegenstände hinaus gewährleistet wird. Weiters bietet das Bundeszentrum für Sexualpädagogik - Pädagogische Hochschule Salzburg - in Zusammenarbeit mit den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen auch entsprechende Fort- und Weiterbildungen für Pädagoginnen und Pädagogen dazu an.

Wien, 16. Jänner 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

